Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 4528.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sękowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Samter im Regierungsbezirk Posen beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sękowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. August 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1856.

(Nr. 4529.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf", mit dem Domizil zu Berlin. Vom 28. August 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Berlin unter dem Namen: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf", welche zum Zweck die Fabrikation aller zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen erforderlichen Gegenstände, sowie der dazu gehörigen Materialien hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. Allergnädigst genehmigt und den in dem notariellen Akte vom 16. Juli d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 16. Juli d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut

der

Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird nach Maaß-

Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843. eine Aktiengesellschaft gebildet, welche die Firma führt:

„Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf."

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Berlin.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an, bestimmt. Die Generalversammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung eine Verlängerung über diese Frist hinaus beschließen.

§. 4.

Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation aller zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen erforderlichen Gegenstände, sowie der dazu gehörigen Materialien.

Titel II.

Gesellschaftskapital und Aktien.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist auf zwei Millionen Thaler Preußisch Kurant festgesetzt und zerfällt in zehntausend Aktien à 200 Rthlr., zweihundert Thaler Kurant.

§. 6.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist. Sollte dies nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Tage der Veröffentlichung der landesherrlich genehmigten Statuten geschehen sein, so kann das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema abgefaßt.

Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, in ein Stamm-

 register

register eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 8.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine ausgegeben. Die Zahlung der Dividende für das abgelaufene Betriebsjahr geschieht am ersten April des folgenden Jahres bei der Gesellschaftskasse nach Maaßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsrathes.

§. 9.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation ohne die Aktien verlorener oder vernichteter Dividendenscheine ist nicht zulässig. Die Zahlung der fällig gewesenen Dividenden auf verloren gegangene Dividendenscheine findet erst nach Ablauf der Verjährungsfrist statt.

§. 10.

Wenn Aktien verloren gehen oder vernichtet werden, so ist deren Aufgebot und Mortifikation bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin zu veranlassen.

Das diesfällige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

Die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen jedenfalls auch durch die im §. 14. dieses Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter. Nach rechtskräftig erkannter Mortifikation hat der Verwaltungsrath neue Dokumente auszufertigen.

§. 11.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent. Sofort nach Publikation des Statuts sind mindestens zehn Prozent, und während des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent des Aktienkapitals einzuzahlen.

Sowohl diese als die übrigen Raten werden nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten durch öffentliche Bekanntmachung in den dazu bestimmten Zeitungen, und zwar vier Wochen vor dem Zahlungstermine, eingefordert.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zah-

Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Der desfallsige Beschluß des Verwaltungsrathes ist durch die öffentlichen Blätter unter Angabe der Nummern der Aktien bekannt zu machen.

An die Stelle der auf diese Art präkludirten Aktionaire können vom Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Ebenso ist derselbe aber berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst den Konventionalstrafen gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 12.

Ueber die Theilzahlungen, welche bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Zahlungen mit fünf vom Hundert zu verzinsen sind, werden auf den Namen lautende Quittungsbogen ertheilt, die nach vollständiger Einzahlung des Aktienbetrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt werden.

Die Verzinsung der Einzahlungen hört spätestens mit dem letzten Dezember 1858. auf.

§. 13.

Ueber den Betrag der Aktien und der etwa verwirkten Konventionalstrafe ist der Aktionair zu keiner Zahlung verpflichtet.

§. 14.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger und durch die Berliner Spenersche und die Vossische Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine in den Amtsblättern der Regierung zu Potsdam zu veröffentlichende Verfügung abzuändern.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 15.

Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Bezie-

Beziehungen wird einem von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrath anvertraut. Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart des Richters oder eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sieben Jahre; alle Jahre scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. In den ersten sechs Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach siebenjähriger Amtsführung.

Die Generalversammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 14. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 16.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß zehn Aktien besitzen oder erwerben; diese Aktien werden bei der Gesellschaft verwahrlich niedergelegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 17.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Sollten Beide behindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 18.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe durch eine vor dem Richter oder unter Zuziehung eines Notars vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied, dessen Wahl öffentlich bekannt zu machen ist, scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig mindestens alle vierzehn

zehn Tage, außerdem so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Wenn bei diesem zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf antragen, so muß binnen acht und vierzig Stunden eine außerordentliche Konferenz zusammenberufen werden.

§. 20.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 21.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds, normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Etablissements. Er entscheidet über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft, insofern dazu nicht der Generaldirektor durch besonderen Auftrag ermächtigt ist. Er ernennt und entsetzt den Generaldirektor, sowie alle übrigen Beamte der Gesellschaft. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamte der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus anderen Gründen zu entlassen; jedoch erfordert der desfallsige Beschluß die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speziellen Dienst-Instruktionen für den Generaldirektor. Er ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge und Kompromisse abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren. Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie

sowie den Generaldirektor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren, und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 22.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen (§. 15.).

§. 23.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

§. 24.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn (conf. §. 39.).

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest. Die Remuneration des Verwaltungsrathes bis zu dem Zeitpunkte, da die Aktienbeträge vollständig eingezahlt sind, ist von der General-Versammlung der Aktionaire festzusetzen.

Titel IV.
Vom Generaldirektor.

§. 25.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Generaldirektor angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt.

Die Besoldung des Generaldirektors wird vom Verwaltungsrathe bestimmt, und kann zum Theil in einem Antheil am Reingewinne bestehen. Sein Name ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 26.

Die Ausstellung, Acceptirung und Indossirung von Wechseln geschieht von dem Generaldirektor unter Mitzeichnung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zu denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter gehören muß.

§. 27.

§. 27.

Für Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle bestellt der Verwaltungsrath dem Generaldirektor einen Stellvertreter, der denselben dann auch in Bezug auf die §. 26. erwähnte Funktion gültig vertritt.

§. 28.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft niedergelegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 29.

Im ersten Quartale jedes Jahres findet regelmäßig in Berlin eine ordentliche Generalversammlung der Aktionaire statt.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen, die letztern, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 30.

Den Generalversammlungen können diejenigen Aktionaire beiwohnen, und sind zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigt, auf deren Namen in den Aktien-Registern der Gesellschaft fünf oder mehrere Aktien beziehungsweise Quittungsbogen am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen, und, wie weiter unten bestimmt, deponirt sind.

Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe, entweder gegen Vorzeigung der Aktien, oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben, und auf schriftliches Ersuchen.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Die in dieser Weise berechtigten Aktionairs, welche sich

sich persönlich oder durch Bevollmächtigte nach §. 31. an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien bei der Gesellschaft bis zum Tage nach der Generalversammlung zu deponiren. Am nächsten Tage nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden.

§. 31.

Stimmberechtigte Aktionairs können sich nur durch andere, mit beglaubter Vollmacht versehene Aktionairs vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Aktien selbst im Büreau der Gesellschaft niedergelegt werden.

Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Nichterscheinende Aktionairs sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

§. 32.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung.

Ueber die Verhandlungen in derselben wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen, und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von drei nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörenden Aktionairs unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionairs und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 33.

In der Generalversammlung hat, mit Ausschluß des im §. 40. vorgesehenen Falles, der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, funfzehn Aktien drei Stimmen, zwanzig Aktien vier Stimmen, und jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammengenommen haben kann.

§. 34.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Be-

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere Anträge müssen vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht sein;
4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

§. 35.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 36.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 37.

Am ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe, und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf dem laufenden Werthe der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und der Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 38.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn. In welcher

welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Die Bilanz ist durch die §. 14. bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§. 39.

Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Prozent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den zehnten Theil des Aktienkapitals erreicht hat. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberrest des Reingewinnes ist nach Abzug von fünf Prozent für den Verwaltungsrath und der sonst zu bewilligenden Tantiemen von dem Beginne desjenigen Kalenderjahres ab, das nach stattgefundener voller Einzahlung der Aktien folgt, als Dividende unter die Aktionairs zu vertheilen.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Aktionairs beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wieviel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 41.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 42.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen gegenüber dem Gesellschaftsverbande resp. dem Verwaltungsrathe in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Berlin wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann.

Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Berlin zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich zu Berlin befindet, und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei benannten Bevollmächtigten, und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslokal der Gesellschaft zu Berlin rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation und nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maaßgabe des §. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung statt.

Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromiß-Vertrages.

§. 43.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen be-

beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 45.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet erst nach dem Ablauf des Kalenderjahres statt, welches auf dasjenige Jahr folgt, in welchem die Gesellschaft in Wirksamkeit getreten ist.

§. 46.

Der nach Titel III. dieses Statuts mit der Leitung und Vertretung der Gesellschaft beauftragte Verwaltungsrath wird zuerst von dem Gründungs-Komité gebildet, welches aus folgenden Personen besteht:

1) dem Kaufmann James Bird } in Berlin;
2) dem Stadtrath Bock } in Berlin;
3) dem Eisenbahndirektor Fournier } in Berlin;
4) dem Regierungsbaurath und Eisenbahndirektor Hoffmann in Potsdam;
5) dem Hofschlossermeister und Rittergutsbesitzer Zoller in Berlin.

Dasselbe hat, sobald die Gesellschaft nach §. 6. in Wirksamkeit tritt, sich als Verwaltungsrath zu konstituiren und die statutenmäßige Zahl von sieben Mit-

Mitgliedern durch eine vor dem Richter oder einem Notar zu vollziehende Wahl aus den Aktionairen der Gesellschaft zu erfüllen.

Die erste theilweise Erneuerung des also gebildeten Verwaltungsrathes findet in der ersten ordentlichen Generalversammlung statt.

Schema.

№....................

200 Thaler in Preußischem Kurant.

Aktie

der Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf Zweihundert Thaler Preußisch Kurant baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ..ten ....von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Berlin, den..ten .... 18..

Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf.

N. N.	N. N.
Vorsitzender.	Mitglied.

№.....

№ ..... Dividendenschein
zur Aktie der Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf
№ ....

Inhaber dieses Scheins erhält am 1. April den Betrag der für das Jahr .... ermittelten Dividende aus der Gesellschaftskasse gezahlt.

Berlin den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf.

(Stempel.) Dividendenregister Folio.....

Nach §. 9. des Gesellschaftsstatuts wird dieser Dividendenschein nach dem 1. April ...... nicht mehr eingelöst.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)